

RS OGH 1988/2/10 1Ob710/87, 8Ob13/94, 8ObA320/94, 8ObA311/95, 1Ob2190/96g, 8Ob2239/96i, 3Ob2434/96d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

KO §19

KO §20

KO §21

KO §54

Rechtssatz

Prozesskosten und Exekutionskosten sind, wenn sie im Zuge einer Rechtsverfolgung entstehen, Nebengebühren des geltend gemachten Rechtes; sind sie hingegen Aufwand einer Rechtsverteidigung, so bilden sie eine selbständige Forderung. In beiden Fällen sind die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Kosten Konkursforderung; das gilt auch dann, wenn der Prozess gemäß § 8 Abs 3 KO gegen den Gemeinschuldner fortgesetzt wird. Der Kostenersatzanspruch kann im Konkurs jedenfalls insoweit als Konkursforderung geltend gemacht werden, als die Prozesskosten bereits durch die Vornahme der Prozesshandlungen vor Konkursöffnung entstanden sind. Er ist dann auch zur Aufrechnung gegen Forderungen der Konkursmasse geeignet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 710/87

Entscheidungstext OGH 10.02.1988 1 Ob 710/87

Veröff: SZ 61/31 = WBI 1988,203

- 8 Ob 13/94

Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 Ob 13/94

nur: Prozesskosten und Exekutionskosten sind, wenn sie im Zuge einer Rechtsverfolgung entstehen, Nebengebühren des geltend gemachten Rechtes; sind sie hingegen Aufwand einer Rechtsverteidigung, so bilden sie eine selbständige Forderung. In beiden Fällen sind die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Kosten Konkursforderung. (T1)

- 8 ObA 320/94

Entscheidungstext OGH 16.03.1995 8 ObA 320/94

Auch

- 8 ObA 311/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1996 8 ObA 311/95

Auch; nur T1

- 1 Ob 2190/96g

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2190/96g

Auch; Beisatz: Die für diesen Zweck verselbständigteten Kosten der Rechtsverteidigung verlieren erst nach einer allfälligen Bestreitung durch den Masseverwalter ihre rechtliche Selbständigkeit und sind diesfalls nach den allgemeinen Regeln im ursprünglichen, wieder aufzunehmenden Verfahren weiter zu verfolgen. (T2)

- 8 Ob 2239/96i

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 Ob 2239/96i

Auch; nur: Prozesskosten und Exekutionskosten sind, wenn sie im Zuge einer Rechtsverfolgung entstehen, Nebengebühren des geltend gemachten Rechtes; sind sie hingegen Aufwand einer Rechtsverteidigung, so bilden sie eine selbständige Forderung. In beiden Fällen sind die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Kosten Konkursforderung; das gilt auch dann, wenn der Prozess gemäß § 8 Abs 3 KO gegen den Gemeinschuldner fortgesetzt wird. Der Kostenersatzanspruch kann im Konkurs jedenfalls insoweit als Konkursforderung geltend gemacht werden, als die Prozesskosten bereits durch die Vornahme der Prozesshandlungen vor Konkursöffnung entstanden sind. (T3)

- 3 Ob 2434/96d

Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 2434/96d

nur T1

- 8 ObA 134/99k

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 ObA 134/99k

Auch; nur T3

- 8 Ob 235/99p

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 235/99p

Vgl auch; Veröff: SZ 73/39

- 8 Ob 254/99g

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 254/99g

Vgl auch; Veröff: SZ 73/40

- 1 Ob 170/00g

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 170/00g

Auch; Beisatz: Die im Konkurs angemeldeten und im Leistungsprozess verzeichneten Prozesskosten der klagenden Partei sind bereits mit Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen durch den Prozesserfolg bedingte Konkursforderungen. (T4)

- 8 ObA 104/01d

Entscheidungstext OGH 25.10.2001 8 ObA 104/01d

Vgl auch; Beis wie T4

- 9 Ob 162/02t

Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 162/02t

Auch; nur: In beiden Fällen sind die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Kosten Konkursforderung. Der Kostenersatzanspruch kann im Konkurs jedenfalls insoweit als Konkursforderung geltend gemacht werden, als die Prozesskosten bereits durch die Vornahme der Prozesshandlungen vor Konkursöffnung entstanden sind. (T5)

- 8 Ob 121/04h

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 121/04h

Vgl auch

- 2 Ob 287/08g

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2009/35

- 8 ObA 30/09h

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObA 30/09h

Vgl; nur: Die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Prozesskosten sind eine Konkursforderung gemäß § 51 KO.

Die Klärung des Bestands und der Höhe der Konkursforderung ist Gegenstand des Prüfungsverfahrens iSd § 110 Abs 1 KO, bzw hier des gemäß § 113 KO fortgesetzten Prozesses. (T6)

- 9 ObA 61/09z

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 61/09z

Vgl; nur T6; Bem: Parallelverfahren zu 8 ObA 30/09h. (T7)

- 1 Ob 105/10p

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 105/10p

Vgl auch; Beisatz: Vor der Prüfungstagsatzung kann das Verfahren über die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Kosten nicht aufgenommen werden (§ 7 Abs 3 KO). (T8)

- 9 Ob 4/12x

Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 Ob 4/12x

Vgl auch

- 2 Ob 8/14m

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 8/14m

- 10 Ob 27/16t

Entscheidungstext OGH 11.10.2016 10 Ob 27/16t

Auch

- 17 Ob 1/22d

Entscheidungstext OGH 31.01.2022 17 Ob 1/22d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064270

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at